

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 13. Februar 2003

in der Rechtssache C-75/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxemburg⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 92/43/EWG — Erhaltung der natürlichen Lebensräume — Wild lebende Tiere und Pflanzen)

(2003/C 83/04)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-75/01, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: R. B. Wainwright und J. Ad-da) gegen Großherzogtum Luxemburg (Bevollmächtigter: J. Faltz) wegen Feststellung, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206, S. 7) und aus Artikel 249 Absatz 3 EG verstoßen hat, dass es nicht alle Maßnahmen getroffen hat, die zur vollständigen und ordnungsgemäßen Umsetzung der Artikel 1, 4 Absatz 5, 5 Absatz 4, 6, 7, 12 Absätze 1 Buchstaben b und c, 2 und 4, 13 Absätze 1 Buchstabe b und 2, 14, 15, 16 Absatz 1, 22 Buchstaben b und c und 23 Absatz 2 dieser Richtlinie in Verbindung mit deren Anhängen I, II, IV, V und VI erforderlich sind, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissochet, der Richter C. Gulmann (Berichterstatte) und V. Skouris sowie der Richterinnen F. Macken und N. Colneric — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: R. Grass — am 13. Februar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen verstoßen, dass es nicht alle Maßnahmen getroffen hat, die zur vollständigen und ordnungsgemäßen Umsetzung der Artikel 1, 4 Absatz 5, 5 Absatz 4, 6, 7, 12 Absätze 1 Buchstabe b und c, 2 und 4, 13 Absatz 1 Buchstabe b, 14, 15, 16 Absatz 1, 22 Buchstabe b und 23 Absatz 2 dieser Richtlinie in Verbindung mit deren Anhängen I, II, IV, V und VI erforderlich sind.
2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 118 vom 21.4.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 6. Februar 2003

in der Rechtssache C-92/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Monomeles Dioikitiko Protodikeio Irakleiou): Georgios Stylianakis gegen Elliniko Dimosio⁽¹⁾

(Artikel 8a EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Artikel 18 EG] — Unionsbürgerschaft — Artikel 59 EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Artikel 49 EG] Freier Dienstleistungsverkehr — Innergemeinschaftlicher Flugverkehr — Flughafenabgabe — Diskriminierung — Verordnung [EWG] Nr. 2408/92)

(2003/C 83/05)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-92/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Monomeles Dioikitiko Protodikeio Irakleiou (Griechenland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Georgios Stylianakis gegen Elliniko Dimosio vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 8a und 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 18 EG und 49 EG) sowie des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs (ABl. L 240, S. 8) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissochet (Berichterstatte) sowie der Richter R. Schintgen und V. Skouris, der Richterin F. Macken und des Richters J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: R. Grass — am 6. Februar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs steht einer von einem Mitgliedstaat erlassenen Maßnahme wie der im Ausgangsverfahren streitigen entgegen, durch die für den wesentlichen Teil der Flüge in andere Mitgliedstaaten eine höhere Flughafenabgabe vorgeschrieben wird als für Flüge innerhalb dieses Mitgliedstaats, sofern nicht nachgewiesen ist, dass diese Abgaben eine Vergütung für die zur Abfertigung der Passagiere erforderlichen Flughafendienstleistungen darstellen und die Kosten dieser gegenüber Passagieren mit Bestimmungsort in anderen Mitgliedstaaten erbrachten Dienstleistungen in demselben Verhältnis höher sind als die Kosten der Dienstleistungen, die zur Abfertigung der Passagiere der Inlandsflüge erforderlich sind.

⁽¹⁾ ABl. C 150 vom 19.5.2001.